

gange dieses Titels die Worte 'de compositionibus' am Rande zu vermerken.

Die von Herold kursiv gedruckten Ueberschriften zu den Titeln XIV 4—7 und XV stammen also wie diese beiden Abschnitte selbst von einem Manne her und zwar von demselben, der auch Tit. II, III und V 2 abgefasst hat. Was die Zeit angeht, in welcher er tätig war, so sahen wir schon, dass er ein Zeitgenosse Wlemars war und dass er vor und nach der Münzordnung Karls des Grossen geschrieben hat. Wenn in Tit. XV die ostfriesischen Compositionen in Pippinischen Pfennigen berechnet, aber in der von Karl d. Gr. im Jahre 778 festgesetzten Höhe aufgeführt werden, so können speziell Tit. XIV 4—6 und Tit. XV nur im Jahre 778 oder 779 abgefasst worden sein.

Unsere bisherigen Ergebnisse machen es unzweifelhaft, dass Tit. II, III, V 2, XIV 4—7 und XV demselben Manne zuzuschreiben sind, welcher die Zusätze zu Add. III und diejenigen Nachträge zu Tit. I der Lex, welche ostfriesische Eigentümlichkeiten vermerken, abgefasst hat. Hiergegen kann der Umstand, dass in Add. III die Strömung, welche Mittel- und Westfriesland schied, 'Flehi', in Lex XIV in latinisierter Form 'Flehum' heisst, nicht ins Gewicht fallen, denn die Zusätze zu Add. III und der dritte Abschnitt von Lex XIV wurden zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten, jene vor 778 in Ostfriesland, dieser nach 778 in Mittelfriesland, geschrieben. Ausserdem wurde Lex XIV 4—7 ursprünglich nicht als Teil eines Strafcodex, sondern als Zusatz zu einer besonderen Aufzeichnung über das mittelfriesische Beweisrecht¹ abgefasst, zu deren Sprache die umständliche Ausdrucksweise und die etwas breit ausgefallene Ueberschrift von Tit. XIV 4 ff. gut passen.

Im Verlauf unserer Untersuchung werden wir dem eben besprochenen Redaktor noch sehr oft begegnen, und es wird sich herausstellen, dass er die meisten Stücke der Lex Frisionum abgefasst oder überarbeitet oder mit Nachträgen versehen hat. Wir werden ihn daher hinfort als den Hauptredaktor bezeichnen. Seine Tätigkeit war eine rein redaktionelle und von der seines Zeitgenossen Wleamar durchaus verschieden. Saxmund und Wleamar haben als Wortführer der mittelfriesischen Asegen durch ihre Weistümer zur Fortentwicklung des mittelfriesischen Rechtes beigetragen, aber der lateinischen Redaktion des friesischen

1) Vgl. über diese beweisrechtliche Aufzeichnung unten § 5.